

FÖRDERRICHTLINIE ZUR VERBESSERUNG DER AMBULANTEN VERSORGUNG ÄLTERER UND PFLEGEBEDÜRFTIGER MENSCHEN IM LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG (Investitionskostenförderung)

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt auf der Grundlage des Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der jeweils aktuellen Fassung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Förderrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung durch den Landkreis Aichach-Friedberg nach dieser Richtlinie erfolgt freiwillig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken, kleinräumigen und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Leistungen und Angebote zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und eine qualifizierte Betreuung und Pflege hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger sicherstellen.
- 1.2. Durch die Förderung des Landkreises Aichach-Friedberg werden hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der notwendigen Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen von den investiven Kosten der Dienste entlastet.
- 1.3. Die Förderung soll die ambulanten Pflegedienste dazu veranlassen, die Ausbildung in der Pflege zu intensivieren. Hierfür wird ein separater Haushaltsansatz vorgehalten.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, die im Landkreis Aichach-Friedberg ansässig sind. Förderfähig sind ferner auch ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, wenn sie mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft für Leistungen nach dem SGB XI im Landkreis Aichach-Friedberg tätig sind.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ambulante Pflegedienste, die die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- 3.1. Der ambulante Pflegedienst erbringt Leistungen nach SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf Grundlage eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung nach § 72 SGB XI. Er weist dies durch ein von den Pflegekassen erteiltes Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 3.2. Der ambulante Pflegedienst entspricht den im SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträger.
- 3.3. Der ambulante Pflegedienst erbringt seine Leistungen in allen im Versorgungsvertrag festgelegten Versorgungsgebieten rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche.



- 3.4. Der ambulante Pflegedienst muss seit wenigstens einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) bestehen, um förder- und antragsberechtigt zu sein.
- 3.5. Der ambulante Pflegedienst kooperiert mit dem Landratsamt, dem Pflegestützpunkt und den Pflegeund Betreuungseinrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg. Er bringt sich in die vernetzte Qualitätsentwicklung ein, nimmt an Kooperationstreffen teil und gibt Auskunft über die Entwicklung des Unternehmens.
- 3.6. Ambulante Pflegedienste, die räumlich und/oder personell mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden sind, werden nicht gefördert.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung wird als Förderpauschale gewährt.
- 4.2. Die Förderpauschale berechnet sich aus dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag, der Quote an Pflegeleistungen nach dem SGB XI, der Landkreisquote und der Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte. Sie beträgt bis zu 2.560 € pro Kalenderjahr je rechnerischer Vollzeitkraft.
- 4.3. Die Förderpauschale ist zur Abdeckung betriebsnotwendiger Investitionskosten zweckbestimmt und wird maximal in der Höhe der Investitionskosten geleistet. Der Gesamtbetrag der betriebsnotwendigen Investitionskosten ist im Förderantrag anzugeben.

5. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Dabei handelt es sich insbesondere um Kraftfahrzeuge, Büroausstattung, sowie Geräte der Informations- und Nachrichtentechnik. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI).
- b) Pflegehilfsmittel können nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie der Grundausstattung einer Pflegefachkraft zuzurechnen sind und nicht patientenbezogen abgerechnet werden können.
- c) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs.2 Nr.3 SGB XI).

6. Verfahren

- 6.1. Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Maßgeblich sind die Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres.
- 6.2. Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsmitteilung (Anlage 2) sind bis spätestens 30.4. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Aichach-Friedberg einzureichen.
- 6.3. Im Einzelfall können Nachweise für getätigte Investitionen verlangt werden. Die Prüfungsmöglichkeit nach Ziffer 8 bleibt unberührt.
- 6.4. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres folgende Angaben zu erbringen:



- 6.4.1. Namen, Berufsbezeichnung bzw. Funktion und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten, von Auszubildenden und von Mitarbeitenden in einem Freiwilligendienst, Werkstudenten, FOS-Praktikanten.
 - a) Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1.716 Stunden auszugehen.
 - b) Nicht berücksichtigt werden
 - unbezahlte ehrenamtliche Kräfte
 - Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder vergleichbaren Wohnformen
 - Auszubildende zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau im Rahmen von Praxiseinsätzen
 - Hausmeister und technisches Personal
 - Verwaltungspersonal
 - Geschäftsführungen und Einrichtungsleitungen
 - Beschäftigte in Elternzeit
 - Mitarbeitende, die durch staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden sowie
 - Beschäftigungsanteile von Mitarbeitenden, die nicht unmittelbar den ambulanten Pflegedienst betreffen (z.B. Mahlzeitendienste, Tagespflege, Fahrdienste etc.).
 - Mitarbeitende bei der OBA
 - Mitarbeitende, die nicht bei einer gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet sind. Das Einverständnis zur Einholung von Auskünften durch den Landkreis wird insoweit durch den ambulanten Pflegedienst erteilt.
- 6.4.2. Die Summe der Gesamteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V mit den Krankenkassen und nach SGB XI mit den Pflegekassen im Vorjahr abgerechnet worden sind, müssen unabhängig von sonstigen Kostenträgern (Selbstzahler örtlicher/überörtlicher Sozialhilfeträger) ausgewiesen werden.
- 6.4.3. Der Anteil der im Landkreis Aichach-Friedberg erbrachten Leistungen (für SGB V und SGB XI) an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen ist zu ermitteln (= Landkreis-Quote). Die Investitionskostenförderung beschränkt sich auf diesen Anteil an der Gesamtleistung.

7. Berechnung des Investitionszuschusses

- 7.1. Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt (= SGB XI-Quote). Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbringen.
- 7.2. Die rechnerischen Vollzeit-Kräfte werden mit der Landkreis-Quote nach Nr. 6.4.3 multipliziert.
- 7.3. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der festgesetzten Förderpauschale (siehe Ziffer 4.2) multipliziert.
- 7.4. Gemeindliche Zuschüsse, soweit sie sich auf Investitionskosten der Pflegedienste beziehen, werden auf den Investitionskostenzuschuss des Landkreises angerechnet.

8.	Prüfungsverfahren Der Landkreis Aichach-Friedberg hat das Recht, die Richtigkeit von Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Pflegedienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hin- reichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.
9.	Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Förderjahr 2022.